

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 831.

 Inhalt: Ministerialverordnung zur vorläufigen Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.

Ministerialverordnung

vom 8. Mai 1914

zur vorläufigen Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.

(M. G. Bl. S. 524.)

Als Steuerbehörde im Sinne der §§ 61, 62 des Besitzsteuergesetzes hat bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen das Fürstliche Landessteueramt zu gelten.

An Stelle der in § 61 a. a. O. bezeichneten Mitteilungen treten die gemäß § 40 des Erbschaftsteuergesetzes, §§ 2, 3 der Erbschaftsteuerausführungsbestimmungen an das mit dem Landessteueramt verbundene Erbschaftsteueramt einzureichenden Totenlisten und Mitteilungen über Todeserklärungen.

Gera, den 8. Mai 1914.

Fürstlich Neuch-Bianisches Ministerium.

v. Hinüber.

Ausgegeben am 13. Mai 1914.